

AltfassungD I E N S T A N W E I S U N G

**für die Werkleitung der Gemeindewerke
Eitorf
- Ver- und Entsorgungsbetriebe -**

Aufgrund der §§ 62 Absatz 1 GO NRW, 2 Absatz 4 EigVO und 6 Absatz 1 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Werksausschusses folgende Dienstanweisung erlassen:

§ 1**Grundsätze der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus den vom Rat der Gemeinde Eitorf bestellten Mitgliedern (§ 3 der Betriebssatzung).
Die Geschäftsbereiche der Werkleiter werden wie folgt zugeordnet:
Erster Werkleiter im Sinne von § 2 Absatz 3 EigVO ist der I. Beigeordnete der Gemeinde Eitorf Willi Ludwigs.
Ihm obliegt die Gesamtleitung im Rahmen seiner Funktion als für die Gemeindewerke Eitorf zuständiger Dezernent.
Er entscheidet insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der kaufmännischen und technischen Werkleitung.
Die Leitung des kaufmännischen und Verwaltungsbereichs obliegt Herrn Rainer Breuer (kaufmännischer Werkleiter).
Die Leitung des technischen Bereichs obliegt Herrn Wilfried Schmidt (technischer Werkleiter).
- (2) Die Betriebsführung der Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe – obliegt der Werkleitung im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung und dieser Dienstanweisung.
- (3) Jeder Werkleiter trägt Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Die Werkleiter sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgän-

NeufassungD I E N S T A N W E I S U N G

**für die *Betriebsleitung* der Gemeindewerke
Eitorf
- Ver- und Entsorgungsbetriebe -**

Aufgrund der §§ 62 Absatz 1 GO NW, 2 Absatz 4 EigVO und 6 Absatz 1 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des **Betriebsausschusses** folgende Dienstanweisung erlassen:

§ 1**Grundsätze der *Betriebsleitung***

- (1) Die ***Betriebsleitung*** besteht aus den vom Rat der Gemeinde Eitorf bestellten Mitgliedern (§ 3 der Betriebssatzung).
Die Geschäftsbereiche der ***Betriebsleiter*** werden wie folgt zugeordnet:
Erster ***Betriebsleiter*** im Sinne von § 2 Absatz 3 EigVO ist der I. Beigeordnete der Gemeinde Eitorf Willi Ludwigs.
Ihm obliegt die Gesamtleitung im Rahmen seiner Funktion als für die Gemeindewerke Eitorf zuständiger Dezernent.
Er entscheidet insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der kaufmännischen und technischen ***Betriebsleitung***.
Die Leitung des kaufmännischen und Verwaltungsbereichs obliegt Herrn Rainer Breuer (kaufmännischer ***Betriebsleiter***).
Die Leitung des technischen Bereichs obliegt Herrn Wilfried Schmidt (technischer ***Betriebsleiter***).
- (2) Die Betriebsführung der Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe – obliegt der ***Betriebsleitung*** im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung und dieser Dienstanweisung.
- (3) Jeder ***Betriebsleiter*** trägt Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung **der Gemeindewerke**. Die ***Betriebsleiter*** sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Ge-

ge zu unterrichten.

§ 2
Aufgaben der Werkleitung

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Werkleiter:
- a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe,
 - b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung,
 - c) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstabweisungen,
 - d) Grundsätze des Abgabenrechts, vertragliche Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern,
 - e) Aufstellung und Abwicklung der Wirtschaftspläne.
- (2) Dem kaufmännischen Werkleiter obliegt die kaufmännische Leitung und Führung der Gemeindewerke. Sein Geschäftsbereich umfasst insbesondere die allgemeine Verwaltung, die Finanz- und Betriebswirtschaft und die betrieblichen Steuerangelegenheiten.
- (3) Dem technischen Werkleiter obliegt die technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Sein Geschäftsbereich umfasst insbesondere Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebsbereiche Wasser und Abwasser, Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen und die Betriebswerkstätten.

§ 3
Vertretungs-, Zeichnungs- und Weisungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf gemäß § 9 der Betriebssatzung.

schäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2
Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Gemeinsame Aufgaben der **Betriebsleiter**:
- a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe, **Risikomanagement**
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
- (2) Dem kaufmännischen **Betriebsleiter** obliegt die kaufmännische Leitung und Führung der Gemeindewerke. Sein Geschäftsbereich umfasst insbesondere die allgemeine Verwaltung, die Finanz- und Betriebswirtschaft und die betrieblichen Steuerangelegenheiten. **Zudem trägt er die Verantwortung dafür, dass die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge personell und organisatorisch getrennt sind.**
- (3) Dem technischen **Betriebsleiter** obliegt die technische Leitung und Führung **der Gemeindewerke**. Sein Geschäftsbereich umfasst insbesondere Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebsbereiche Wasser und Abwasser, Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen und die Betriebswerkstätten.

§ 3
Vertretungs-, Zeichnungs- und Weisungsbefugnis

- (1) Die **Betriebsleitung** vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf gemäß § 9 der Betriebssatzung.

(2) Im Rahmen der Zeichnungsbefugnis nach § 9 der Betriebssatzung unterzeichnen Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 64 GO NRW in Angelegenheiten der Gemeindewerke sowie Aufträge und andere Geschäfte im Wert von über 25.000 € der Erste Werkleiter und der kaufmännische Werkleiter gemeinsam.

Sollte einer der beiden verhindert sein, ist Mitunterzeichner der technische Werkleiter.

(3) Aufträge und andere Geschäfte im Wert bis zu 25.000 € unterzeichnet grundsätzlich der Erste oder der kaufmännische Werkleiter, im Falle der Verhinderung beider der technische Werkleiter.

Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Gemeindeverwaltung und die dazu erlassenen besonderen Dienstweisungen sind im Übrigen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eigenbetriebsrecht sinngemäß anzuwenden.

(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 64 GO NRW, die nicht ausschließlich Angelegenheiten der Gemeindewerke betreffen (die also nicht nur den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke, sondern auch den Gemeindehaushalt belasten), werden vom Ersten Werkleiter in seiner Eigenschaft als I. Beigeordneter der Gemeinde Eitorf und dem für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständigen Werkleiter bzw. seinem Vertreter unterzeichnet.

§ 4 Vertretung

Die Werkleiter vertreten sich gegenseitig. Sie sind für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereichs bzw. im Vertretungsfalle auch für die Be-

(2) Im Rahmen der Zeichnungsbefugnis nach § 9 der Betriebssatzung unterzeichnen Aufträge und andere Geschäfte im Wert von über 25.000 € der Erste **Betriebsleiter** und der kaufmännische **Betriebsleiter** gemeinsam.

Sollte einer der beiden verhindert sein, ist Mitunterzeichner der technische **Betriebsleiter**.

(3) Aufträge und andere Geschäfte im Wert bis zu 25.000 € unterzeichnet grundsätzlich der Erste oder der kaufmännische **Betriebsleiter**, im Falle der Verhinderung beider der technische **Betriebsleiter**.

Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Gemeindeverwaltung und die dazu erlassenen besonderen Dienstweisungen sind im Übrigen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß anzuwenden.

(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 64 GO NW, die nicht ausschließlich Angelegenheiten der Gemeindewerke betreffen (die also nicht nur den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke, sondern auch den Gemeindehaushalt belasten), werden vom Ersten **Betriebsleiter** in seiner Eigenschaft als I. Beigeordneter der Gemeinde Eitorf und dem für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständigen **Betriebsleiter** bzw. seinem Vertreter unterzeichnet.

(5) **Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern (Personen ohne Beamtenstatus) der Gemeindewerke werden von der Betriebsleitung nach den Vorgaben des Absatzes 2 unterzeichnet.**

§ 4 Vertretung

Die **Betriebsleiter** vertreten sich gegenseitig. Sie sind für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereichs bzw. im Vertretungsfalle auch für die

diensteten des vertretenen Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Für die Zuständigkeit des Bürgermeisters gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, der Hauptsatzung und der Betriebsatzung.
- (2) Über die Informationspflicht des § 6 der Betriebssatzung hinaus sind dem Bürgermeister insbesondere vorzulegen:
- a) Beschlussvorlagen an den Rat und den Werksausschuss,
 - b) Schreiben, Berichte und Anträge an die Aufsichtsbehörden und die sonstigen übergeordneten Dienststellen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind,
 - c) Schreiben an den Bürgermeister, seinen Stellvertreter und die Fraktionen des Rates,
 - d) Personalentscheidungen.

§ 6 Sonstige Vorschriften

Soweit die Betriebssatzung und diese Dienst-anweisung nichts anderes bestimmen, gelten unter Berücksichtigung der in § 114 Absatz 2 GO NRW normierten Selbstständigkeit der Werkleitung die für die Gemeindeverwaltung erlassenen Vorschriften sinngemäß.

Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

§ 5 Bürgermeister

- (1) unverändert
- (2) Über die Informationspflicht des § 6 der Betriebssatzung hinaus sind dem Bürgermeister insbesondere vorzulegen:
- a) Beschlussvorlagen an den Rat und den **Betriebs**ausschuss
 - b) Schreiben, Berichte und Anträge an die Aufsichtsbehörden und die sonstigen übergeordneten Dienststellen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind,
 - c) **ausdrücklich** an den Bürgermeister, seinen Stellvertreter und die Fraktionen des Rates **gerichtete Schreiben**,
 - d) Personalentscheidungen.

§ 6 Sonstige Vorschriften

Soweit die Betriebssatzung und diese Dienst-anweisung nichts anderes bestimmen, gelten unter Berücksichtigung der in § 114 Absatz 2 GO NW **und § 2 EigVO** normierten Selbstständigkeit der **Betriebs**leitung die für die Gemeindeverwaltung erlassenen Vorschriften sinngemäß.

§7 Inkrafttreten	§7 Inkrafttreten
<p>Diese Dienstanweisung tritt rückwirkend am 01. Februar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 16. Oktober 1995 außer Kraft.</p>	<p>Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 12. März 2003 außer Kraft.</p>
<p>Eitorf, den 12. März 2003</p>	<p>Eitorf, den _____ 2006</p>
<p>Patt Bürgermeister</p>	<p>Dr. Storch Bürgermeister</p>